

Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren

1. sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt "Windenergiegebiet Bürgerwindpark"

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie des Scopings gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 25.08.2026

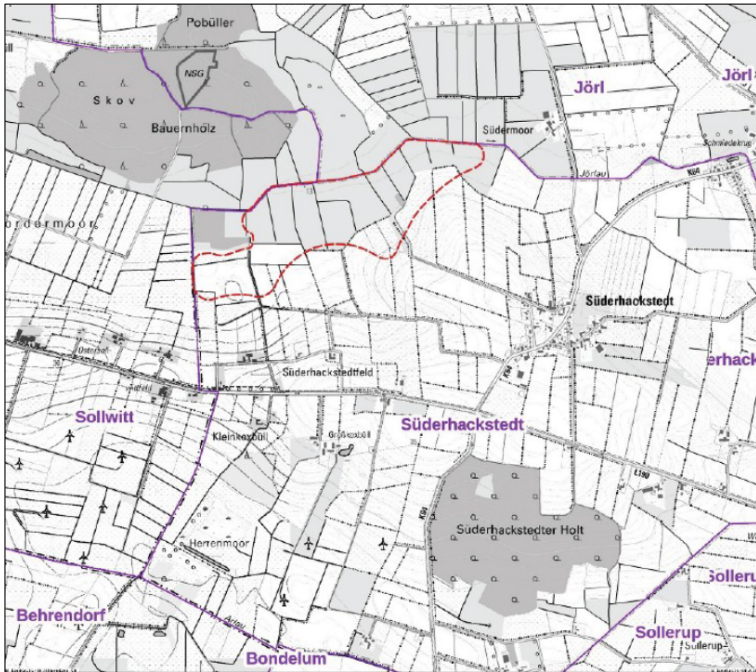
Verfahrensträger: Amt Eggebek

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.11.2025 den Beschluss zur Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans gefasst und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 13.01.2026 bis einschließlich 12.02.2026.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß von § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1035 Eingereicht am: 12.03.2026	Institution: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)	
ID: 1032 Eingereicht am: 12.02.2026	Entschuldigen Sie die späte Stellungnahme. Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu der vorliegenden Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1032 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landesamt für Umwelt (LfU)	
	Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zum Verfahren 1. sachlicher Teilflächennutzungsplan in der Gemeinde Süderhackstedt, Bürgerwindpark zu Ihrer weiteren Verwendung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mit E-Mail vom 13.01.2026 baten Sie um Stellungnahme in den oben bezeichneten Verfahren. Mit der Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Süderhackstedt auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Windenergie (zugleich Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c Abs. 1 BauGB) ab. Die Fläche mit Windenergienutzung befindet sich innerhalb der Potenzialfläche PR1_SLF_026 der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025. Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich im Nordwesten des Gemeindegebietes von Süderhackstedt südlich der Jörlau. Im Norden bzw. Nordwesten grenzen die Gemeinden Jörl und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachverhaltsschilderung; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Sollwitt an. Die Sonderfläche für Windenergie ist etwa 68 ha groß (Abbildung 1).  Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Begründung 1. sachlicher Teilflächennutzungsplans Gemeinde Süderhackstedt, Kreis Schleswig-Flensburg. In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020) wurde das Gebiet des angestrebten Teilflächenplans größtenteils als Potenzialfläche PR1_SLF_083 ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen 2.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR1_SLF_026) ermittelt worden. Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Süderhackstedt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB größtenteils verfasst. Ein ornithologischen Fachgutachten und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) wurden von der Gemeinde bei dem Gutachterbüro BioConsult SH in Auftrag gegeben. Ergebnisse einer Nestkartierung, Flugbeobachtungen und Wiesenvogelerfassung aus 2024 sind zum Teil im Umweltbericht aufgenommen. Die jetzige Beteiligung dient zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB im weiteren Bauleitverfahren.	
ID: 1032 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) <u>Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien</u> Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft. Betroffene <u>harte</u> Tabukriterien (LEP 2020): keine Betroffenheit zu erkennen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. <u>Hinweis: Mit der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEP Wind) ist die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aus dem Jahr 2020 außer Kraft getreten. Vollständigkeitshalber werden die in der Stellungnahme genannten Kriterien dennoch im Rahmen der Abwägung inhaltlich geprüft.</u> <u>zum Abstand zu Waldflächen:</u> Die Landesregierung sieht in der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) mit Ausnahme von Naturwäldern gar keine eigenen Abstandsregelungen zu Wäldern mehr vor

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffene <u>weiche Tabukriterien</u> (LEP 2020): - das Sondergebiet überlagert den 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern - das Sondergebiet überlagert nordwestlich den 200 m Abstand eines Naturschutzgebietes und eines FFH-Gebietes, hier: Pobüller Bauernwald → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Betroffene <u>Abwägungskriterien</u> (LEP 2020): - im Nordosten des Sondergebietes befindet sich eine Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen - große Teile des Gebiets sind als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gekennzeichnet - im Nordosten befindet sich innerhalb der Sonderfläche ein Talraum von natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern → Die Zuständigkeit für diese Belange liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. - die gesamte Fläche liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstpaares außerhalb des Dichtezentrums (3.000 m) (s. Abb 2.) - im Südwesten der Fläche befindet sich ein Wiesenvogelbrutgebiet	und verweist auf das Forstrecht. Dem schließt sich die Gemeinde an. Im vorliegenden Fall wird der forstrechtlich bestimmte Mindestabstand von 30 Metern zu Waldflächen eingehalten. Ein auf das forstrechtlich gebotene Maß beschränkter Abstand zu Waldflächen ist auch aufgrund der örtlichen Situation angemessen und sachgerecht. Zwar verfügen Waldränder häufig über „eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamträumliches Plankonzept, S. 76). Bei den betroffenen Waldrandbereichen handelt es sich jedoch überwiegend um Flächen, die ackerbaulich genutzt werden und somit nur über eine eingeschränkte ökologische Qualität verfügen. Im Umkreis von 100 Metern befinden sich keine besonderen Biotopstrukturen, die überplant werden. Im Ergebnis erscheint es vorliegend sachgerecht, keinen erweiterten Abstand über die gesetzlich im Landeswaldgesetz vorgeschriebenen 30 Meter hinaus zu berücksichtigen. Einen darüberhinausgehenden Abstand sieht die Teilfortschreibung der LEPWindVO grundsätzlich nicht mehr vor, mit der Ausnahme von Naturwäldern, die im konkreten Fall aber nicht vorliegen. Auch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung bestätigt in seiner Stellungnahme vom 12.03.2026, dass aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Bedenken zu der vorliegenden Planung bestehen. <u>zum Abstand zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Naturschutzgebieten:</u> Bei den „weichen Tabukriterien“ ist zudem ein „Umgebungsbereich von 200 m bei FFH-Gebieten“ beschrieben. Dies wird dadurch begründet, dass diese Schutzgebiete eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz haben und grundsätzlich in ihrem Gesamtcharakter erhalten bleiben und die Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden sollen (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamträumliches Plankonzept, S. 75). Etwa 170 Meter

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffene <u>Ziele der Raumordnung</u> (LEP Entwurf 2025): • es sind keine Ziele betroffen Betroffene <u>Grundsätze der Raumordnung</u> (LEP Entwurf 2025): • die Fläche überlagert teils Umgebungsbereiche um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln (hier Seeadler) Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Dementsprechend müsste hier, wenn nötig, der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt (bis 100 m vor dem Wald). Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im nordwestlichen Teil. Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.	nördlich des Plangebietes erstreckt sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Pobüller Bauernwald“. Die durch die Gemeinde gewählten Abstände entsprechen den Abständen der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Entscheidung wird seitens der Landesplanung wie folgt begründet: "Aus artenschutzfachlicher Sicht wird ein Umgebungsbereich von 100 Metern über den Schutz des eigentlichen Schutzgebiets hinaus als hinreichend angesehen, da hierdurch potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten des Gebiets nicht eingeschränkt werden." (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2025): Synopse der Stellungnahmen zum ersten Planentwurf - individueller Teil, S. 136). Die Vereinbarkeit des Windenergiegebiets mit den Schutzziele des nahegelegenen Schutzgebiets wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft (vgl. Teil B Umweltbericht). Weil nicht in das Schutzgebiet hineingeplant und ein Abstand von mindestens 170 Metern gewahrt wird, ist nicht mit einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Schutzziele zu rechnen. Erhaltungsziel des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Pobüller Bauernwald" ist die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Waldlebensraumtypen. Unter den Erhaltungszielen des Schutzgebietes werden keine spezifischen Tierarten aufgeführt. Im Ergebnis ist durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren von Windenergieanlagen nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Schutzgebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen zu rechnen. Die gemäß des Managementplanes vorzunehmenden Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Da nicht mit Auswirkungen zu rechnen ist, ist die geplante Ausweisung mit den Erhaltungszielen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Pobüller Bauernwald" verträglich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		<u>zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen:</u> Im August 2025 wurde für das Plangebiet eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinflächige gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG, welche überwiegend durchwachsene und typische Knicks sowie typische Feldhecken im südlichen Bereich des geplanten Windenergiegebietes sowie ein sonstiges Stillgewässer im Westen und ein kleinflächiges Landröhricht im Nordosten umfassen. Die gesetzlich geschützten Biotope können bei der Standortplanung der Windenergieanlagen und Baustellenverkehre berücksichtigt werden. Die Windenergieanlagen können im Planvollzug so platziert werden, dass die gesetzlich geschützten Biotope nicht überbaut oder vom Rotor überstrichen werden. <u>zur Betroffenheit des Schwerpunktbereiches für den Biotopverbund:</u> In der mittlerweile außer Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aus dem Jahr 2020 wurde zwischen Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung und regionalen Schwerpunktbereichen unterschieden. Im landesweiten Biotopverbundsystem sind der Gewässerverlauf des Bachs Jörlau und seine Nahbereiche als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund dargestellt. Diese sollen „aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes eher von [...] [Windenergieanlagen] freigehalten“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamtträumliches Plankonzept, S. 108) werden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb von Schwerpunktbereichen ist bei Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen im Einzelfall dennoch möglich (vgl. ebenda, S. 151). Gemäß Grundsatz 5 der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) über „Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,

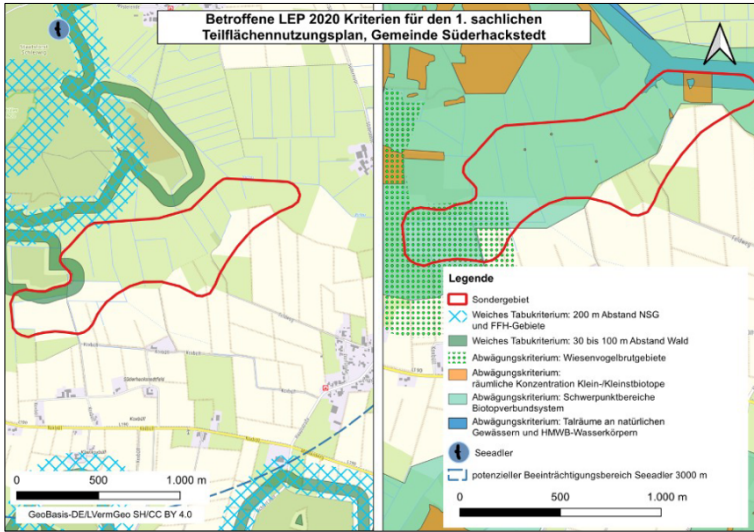
Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		Kleinstbiotope“ soll für diese geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vereinbar ist. Die Abwägung der Belange des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll für den konkreten Einzelfall anhand einer pauschalen Risikoabschätzung erfolgen (vgl. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Hrsg.) (2026): LEPWindVO - Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, Begründung zu G5, S. 72). Aufgrund der Überplanung eines Teils des Schwerpunktgebietes werden mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Tierarten im Zusammenhang mit dem Biotopverbund im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig geprüft. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ziele des landesweiten Biotopverbundsystems durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet, das nur einen Teil (ca. 53 Hektar) des gesamten Schwerpunktgebietes (ca. 960 Hektar) ausmacht, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entwicklungsziele können weiterverfolgt und umgesetzt werden. Je nach Erschließungs- und Standortplanung für den Windpark wird das Entwicklungspotenzial für den lokalen Biotopverbund in geringem Umfang eingeschränkt. Der funktionale Gesamtzusammenhang des Schwerpunktgebietes wird dadurch jedoch voraussichtlich nicht erheblich eingeschränkt. Die Windenergieanlagen entfalten für die Populationen von Pflanzengesellschaften sowie die zu einem großen Teil mobilen und bodengebundenen Tierarten keine Barrierewirkung. Im Anbetracht der offenen und weitestgehend barrierefreien Landschaft in der Umgebung besteht für Tiere grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit ihren Standort zu wechseln. Gewässer dienen im Biotopverbund häufig als Leitlinien für Wanderungsbewegungen. Im Offenland wird der Biotopverbund am ehesten durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen beeinträchtigt. Durch den üblichen großen Abstand der einzelnen Maststandorte zueinander ist die Zerschneidungswirkung voraussichtlich als gering einzustufen. Der Biotopverbund ist insbesondere bei der Planung der Baustellenverkehre und Abstellflächen zu berücksichtigen. Vorhandene Gehölzstrukturen sollen erhalten werden. Es wird ein Abstand zu Waldflächen eingehalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		<u>zur Betroffenheit von Talräumen an natürlichen Gewässern:</u> Am nördlichen Rande des vorgesehenen Windenergiegebietes fließt der Bach Jörlau. Es gibt eine Überschneidung des Talraumes der Jörlau mit dem nordöstlichen Randbereich des geplanten Windenergiegebietes. Gemäß der mittlerweile außer Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land aus dem Jahr 2020 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in derartigen Bereichen mit dem Gewässerschutz als Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamtträumliches Plankonzept, S. 109). Begründet wird dies mit einer Einschränkung der den Talräumen zukommenden Funktion der Hochwasserabführung und Speicherung von Hochwasserabflüssen. Daneben kann diesen Bereichen mit einer regelmäßigen Vernässung, einer natürlichen Laufveränderung von Gewässern oder mit einer Gehölzentwicklung gerechnet werden (vgl. ebenda). In der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) sollen die Schutzbelange von „Talräumen an natürlichen Gewässern“ berücksichtigt werden, wobei es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt. Mit Talräumen sind Flächen für Verbesserungsmaßnahmen entlang von natürlichen Gewässern erfasst (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2026): Umweltbericht zur LEPWindVO, Seite 50). In Talräumen sei mit einer regelmäßigen Vernässung, einer natürlichen Laufveränderung sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen, weshalb die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung für den Einzelfall zu prüfen sei (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2026): Plantext zur LEPWindVO, S. 97). Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein verpflichtenden Rotor-Innenhalb-Planung wird mit den Maststandort ein ausreichender Abstand zu dem Gewässer eingehalten. Angenommen wird hierbei die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. Folglich kann das Fundament

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		einer Windenergieanlage maximal bis auf etwa 75 Meter Entfernung an die Grenze des Geltungsbereiches heranrücken. Das Gewässer und der Talraum werden nicht überbaut und aufgrund des tatsächlichen Abstandes der Masten zum Gewässerkörper nicht beeinträchtigt. <u>zur Betroffenheit potenzieller Beeinträchtigungsbereiche um Seeadlerhorste:</u> Zu den Abwägungskriterien, die durch die Planung berührt sind, zählen auch „potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums“. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde jedoch festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Das Hauptnahrungsgebiet des Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als fachlich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. <u>zur Betroffenheit von Wiesenvogel-Brutgebieten:</u> Das geplante Windenergiegebiet überschneidet sich im Westen teilweise mit dem Abwägungskriterium der „Wiesenvogel-Brutgebiete“. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat aufgrund seiner Lage eine besondere Bedeutung für

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		den Wiesenvogelschutz (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamtträumliches Plankonzept, S. 107). Unterschieden wird zwischen Standorten, an denen mit den Siedlungsdichten die fachlichen Schwellenwerte für die Kernarten Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel erreicht oder überschritten werden (A-Gebiete) und solchen, die zwar eine Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben, an denen die Schwellenwerte jedoch nicht erreicht werden (B-Gebiete) (vgl. ebenda). Gemäß der noch geltenden Teilfortschreibung sollen A-Gebiete möglichst von Windkraftanlagen freigehalten werden; im Einzelfall kann eine Ausweisung von Vorranggebieten in B-Gebieten erfolgen. Im Rahmen der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) werden neue Maßstäbe für die Beurteilung angesetzt. Unterschieden wird zwischen „Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereichen mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial“ als Ziel der Raumordnung und „Wiesenvogel-Brutgebieten mit hohen Siedlungsdichten“ als Grundsatz. Bei dem Wiesenvogel-Brutgebiet im westlichen Bereich des geplanten Windenergiegebietes handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hohen Siedlungsdichten. Es weist eine zu geringe Artendichte auf und ist demnach nicht bedeutsam genug um unter dieses landesplanerische Kriterium zu fallen. Dennoch ist dieser Belang artenschutzrechtlich zu betrachten, weshalb im Jahr 2025 eine Wiesenbrutvogel-Erfassung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser wurden mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper lediglich drei Zielarten nachgewiesen. Im ornithologischen Fachgutachten wird die Bedeutsamkeit des Wiesenvogel-Brutgebietes im Ergebnis aufgrund fehlender wertgebender Arten und des höchstens durchschnittlichen Artenspektrums als gering bewertet. Dies spiegelt sich auch in der Nicht-Ausweisung in der Karte „Ausgewählte Ziele der Raumordnung“ (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten (Z16)“ im Rahmen der LEPWindVO wider. Das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		Wiesenvogel-Brutgebiet wurde ebenfalls nicht in die Karte „Ausgewählte Grundsätze der Raumordnung“ (rein informeller Charakter) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten (G16)“ übernommen. <u>zur Betroffenheit von Naherholung und Tourismus:</u> Den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes ist keine besondere Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung beizumessen. Die Erholungs- und Vernetzungsfunktion wird vorrangig über das großflächige Waldgebiet Pobüller Bauernholz gewährleistet. Windkraftanlagen können zwar aufgrund ihrer Höhe eine große Fernwirkung in die Landschaft haben. Die Wahrnehmbarkeit als Störfaktor nimmt jedoch mit zunehmender Distanz ab. Darüber hinaus ergibt sich durch die Bewaldung eine Sichtverschattung. Die Ausweisung des Windenergiegebietes ist somit nach Einschätzung des Plangebers nicht geeignet, die Funktionen des Pobüller Bauernholzes als Ausflugsziel oder Naherholungsgebiet in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen.
ID: 1032 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Laut LEP 2020 soll grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Seeadler von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Art ist im Umweltbericht darzulegen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ermittelt und in der Umweltprüfung bereits bewertet. Es bestehen nach Einschätzung der Gutachter, der sich die Gemeinde nach Prüfung anschließt, keine vernünftigen Zweifel, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Planvollzug vermieden bzw. überwunden werden können. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Ca. 1,7 km östlich des Plangebietes befindet sich ein Weißstorch-Neststandort (Kleinjörl).

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	 Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für den 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan, Gemeinde Süderhackstedt <u>Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG</u> Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert: Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m.	Die Planung berührt den zentralen Prüfbereich des Seeadlers (Standort: Pobüll) sowie den erweiterten Prüfbereich des Weißstorchs (Standort: Kleinjörl). Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate des Seeadlers innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Die Gutachter sind im Rahmen ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Seeadler am Horststandort im Pobüller Bauernholz voraussichtlich eher andere Nahrungshabitate als die Treene anfliegt. Das Hauptnahrungsgebiet des Seeadler-Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Die Treene ist vom Pobüller Bauernholz in Richtung Osten zu erreichen, ohne dass das Plangebiet gequert werden muss. Durch bestehende Windenergieanlagen in der Landschaft werden aufgrund derer großen Abstände zueinander keine potenziellen Flugkorridore geschlossen. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Die zu erwartenden Flugaktivitäten für Individuen des im zentralen Prüfbereich betroffenen Seeadler-Reviers sind im Bereich des Plangebietes nicht deutlich erhöht. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für den Seeadler wird seitens der Gutachter aufgrund der geringen Querungs- und Aufenthaltswahrscheinlichkeit nicht gesehen. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko entweder auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse <u>oder</u> auf Verlangen des Trägers des Vorhabens anhand einer Raumnutzungsanalyse (Nr. 1) widerlegt <u>oder</u> durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Nr. 2) hinreichend gemindert werden. Gesetzlich sind demnach mehrere

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Seeadler im zentralen Prüfbereich und Weißstorch im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).  Abbildung 3: Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG	Lösungsalternativen zugelassen. Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Ausweisung des Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet und des Ergebnisses der durchgeführten Habitatpotenzialanalyse wird im konkreten Einzelfall nicht auf das Instrument der Raumnutzungsanalyse zurückgegriffen. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als fachlich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. Die Planung berührt den erweiterten Prüfbereich des Weißstorchs. Hinsichtlich des Weißstorches gilt das Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich in der Regel als nicht signifikant.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Die in den Unterlagen vorliegenden Bewertung zur Gefährdung des Seeadlers kann nicht geteilt werden. Bei der Erstellung einer Habitatpotenzialanalyse müssen Faktoren der Umgebung mit berücksichtigt werden. In dem vorliegenden Fall ist der Seeadlerhorst bereits von Bestandsanlagen umgeben (s. Abb. 4), durch die jetzige Planung des Sondergebietes würde der verbleibende Flugkorridor in südöstliche Richtung geschlossen werden (s. Abb. 4). Der ONB vorliegende Daten zeigen jedoch eine Nutzung dieses Korridors in Richtung Treene, einem von den Seeadlern genutztes Nahrungsgebiet. Die Errichtung von WEA in dem geplanten Gebiet würde zu einer regelmäßigen Querung des Windparks zur Folge haben. Daher wird statt einer HPA (Habitatpotenzialanalyse) eine RNA (Raumnutzungsanalyse) empfohlen. Unter Berücksichtigung der Riegelwirkung sowie der gegenwärtigen Situation des Seeadlers ergibt sich voraussichtlich ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	<i>Abbildung 4: Riegelwirkung durch Bestandsanlagen im umliegenden Bereich des Seeadlerpaares Pobüller Bauernholz</i> Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Seeadler freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: 1032 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landesamt für Umwelt (LfU)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Brutvogelkartierung ist an sechs Terminen von Anfang April bis Anfang Mai 2025 erfolgt. Die Erfassung erfolgte in einem Radius von 500 Metern um den betroffenen westlichen Bereich des geplanten Windenergiegebietes, welcher sich mit dem Wiesenvogelbrutgebiet überschneidet. Die Ergebnisse sind im Artenschutzfachbeitrag festgehalten. Weitere Erfassungstermine sind insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um ein Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten handelt, nicht erforderlich. Im Rahmen der Wiesenbrutvogel-Erfassung wurden mit Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper lediglich drei Zielarten nachgewiesen. Im ornithologischen Fachgutachten wird die Bedeutsamkeit des Wiesenvogel-Brutgebietes im Ergebnis aufgrund fehlender wertgebender Arten und des höchstens durchschnittlichen Artenspektrums als gering bewertet. Dies spiegelt sich auch in der Nicht-Ausweisung in der Karte „Ausgewählte Ziele der Raumordnung“ (Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit besonders hohen Siedlungsdichten (Z16)“ im Rahmen der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) wider. Das Wiesenvogel-Brutgebiet wurde ebenfalls nicht in die Karte „Ausgewählte Grundsätze der Raumordnung“ (rein informeller Charakter) als „Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten (G16)“ übernommen. In Hinblick auf Fledermäuse wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt, sondern eine Potenzialanalyse. Aufgrund der nunmehr gesetzlich gebotenen Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB sind bereits im Bauleitplanverfahren geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu bestimmen, mit denen artenschutzrechtliche Konflikte auf der Genehmigungsebene gelöst werden können. Eine im
	Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse. Innerhalb des von dem Abwägungskriterium Wiesenvogelkulisse überlagerten Teils der Sonderfläche muss eine Brutvogelerfassung nach Südbek et al (2025, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland) erfolgen. Entscheidend hierbei sind die Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Austernfischer, Rotschenkel und Bekassine in deren in Südbek et al. (2025) angegebenen artspezifischen Erfassungszeiträumen. Es müssen 3-4 Erfassungen verteilt auf den Zeitraum dritte Märzdekade bis Anfang/Mitte Mai erfolgen. Die Untersuchungsfläche ergibt sich aus dem Plangebiet mit einem 500 m Puffer. Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden. Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit	Rahmen des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhackstedt dargestellte betriebsbezogene Maßnahme zur Vermeidung der Betroffenheit von Fledermäusen ist die Festlegung von Abschaltregelungen. Als baubedingte Minderungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermausarten aufgenommen. Zudem wird eine Besatzkontrolle möglicher geeigneter Fledermausquartiere als Maßnahme in den textlichen Darstellungen festgelegt. Für die Anhang-IV-Arten ist eine Relevanzprüfung erfolgt. Demnach kann zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG grundsätzlich entgegenstehen. Die Hinweise zur fachlichen Qualifikation der mit den Untersuchungen betrauten Personen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet. <u>Grundsätzlicher Hinweis</u> Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1034 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau (LBEG)	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
ID: M1033 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abteilung: Referat VII 41 Mit Schreiben vom 13.01.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Durch das ausgewiesene Gebiet werden Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht direkt betroffen. Gegen den 1. Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Eventuell erforderlich werdende dauerhafte Verbreiterungen der Einmündungen von Gemeindestraßen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen können nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Holstein, Standort Flensburg, erfolgen. Dem Landesbetrieb sind über die Straßenmeisterei Husum rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Husum, durch den betroffenen Antragsteller oder der Gemeinde prüffähige Planunterlagen zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen. Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes-Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) wird Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GST-Erlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen. Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen.	
ID: 1031 Eingereicht am: 12.02.2026	Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg, die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der KSVs sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich. Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß BauGB keine Fristen vorgeschrieben. Die Beteiligung ist unter Berücksichtigung der üblichen Dauer erfolgt. Gründe für eine angemessen längere Frist lagen nicht vor.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können. <u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u> Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Süderhackstedt keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	
ID: 1028 Eingereicht am: 11.02.2026	Institution: Kirchengemeinde Eggebek-Jörl Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ist als Grundstückseigentümerin mit Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans betroffen. Die Kirchengemeinde begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sowie die Ausweisung des Windenergiegebiets. Sie sieht darin eine geeignete Grundlage für die nachhaltige, zukunftsorientierte und wirtschaftliche Nutzung ihrer Flächen und zur aktiven Unterstützung der Energiewende. Die Kirchengemeinde bittet um frühzeitige Einbindung bei der weiteren Konkretisierung der Planung, sofern kirchliche Flächen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: 1026 Eingereicht am: 10.02.2026	Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg Abteilung: Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Flensburg zum oben genannten Vorgang.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1026 Eingereicht am: 10.02.2026	Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg Abteilung: Standortpolitik / Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Teilflächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1023 Eingereicht am: 09.02.2026	Institution: Deutscher Wetterdienst Abteilung: Verwaltungsbereich Hamburg Nord Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: M1036 Eingereicht am: 12.03.2026	Institution: Kreis Schleswig-Flensburg Folgende Anmerkungen werden von der unteren Naturschutzbehörde hervorgebracht: Im weiteren Verfahren sind die folgenden Unterlagen vorzulegen: - Biotoptypenkartierung (die Ergebnisse sind in der faunistischen Habitatpotenzialanalyse für den Seeadler mit zu berücksichtigen) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein ornithologisches Fachgutachten erstellt, welches die Ergebnisse einer Nestkartierung und von Flugbeobachtungen aus dem Jahr 2024 sowie einer Wiesenvogelerfassung aus dem Jahr 2025 umfasst. Im August 2025 wurde für das Plangebiet eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1036 Eingereicht am: 25.01.2026	Institution: Kreis Schleswig-Flensburg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Binnenhochwasserschutz werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet. Der Hinweis zur Freihaltung des gemäß Satzung des Verbandes festgelegten Unterhaltungstreifens von mindestens sieben Metern ab Böschungskante wird im Rahmen der Planung der einzelnen Anlagenstandorte beachtet. Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein verpflichtenden Rotor-Innerhalb-Planung wird mit den Maststandort ein ausreichender Abstand zu dem Gewässer eingehalten. Angenommen wird hierbei die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. Folglich kann das Fundament einer Windenergieanlage maximal bis auf etwa 75 Meter Entfernung an die Grenze des Geltungsbereiches heranrücken. Das Gewässer und der Talraum werden nicht überbaut und aufgrund des tatsächlichen Abstandes der Masten zum Gewässerkörper nicht beeinträchtigt. Eine Kennzeichnung des Unterhaltungstreifens sowie des Talraumes ist demnach im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich. Ein Hinweis zur Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband hinsichtlich der Baustellenerschließung und Gewässerquerungen wird in der Begründung zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan ergänzt. Die weiteren Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.
	Von Seiten der unteren Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz) bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn der nachfolgende Punkt berücksichtigt wird. Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Aktuell dienen die Flächen zum Wasserrückhalt in der Fläche. Bei einer Bebauung ist darauf zu achten, dass die Rückhaltefunktion erhalten bleibt, um eine Abflussverschärfung und Schäden an Unterlieger zu vermeiden. Das heißt Senken sollten nicht verfüllt werden und Zufahrtsstraßen sind so anzulegen, dass genügend Wasser zurückgehalten werden kann. Seitens der unteren Wasserbehörde (Gewässer) werden folgende Anmerkungen gemacht: Der Plangeltungsbereich befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek. Dort sind diverse offene und verrohrte Verbandsgewässer betroffen (s. Kap. 2.1.5 Begründung), darunter die Jörlau (Gew. Nr. 8, Wasserkörperbezeichnung tr_09, berichtspflichtig gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie). Für die Überplanung des Plangeltungsbereichs im Sinne einer künftigen Windkraftnutzung gelten folgende Auflagen: <u>Auflagen</u> • Lt. Verbandssatzung ist an Verbandsgewässern ein beidseitig 7 m breiter Schutzstreifen (bei offenen Gewässern gemessen ab Böschungsoberkante, bei verrohrten Gewässern ab Rohrachse) von dauerhaften und temporären baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Anpflanzungen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	freizuhalten (dazu zählen Fundamente und Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Zäune etc.). • An der Jörlau ist darüber hinaus im Hinblick auf künftige Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie der Bereich der Talraumkulisse (bis zu 75 m gemessen ab Gewässerachse) von der Überplanung auszunehmen. • Die Schutzbereiche an den Gewässern der Ziffern 1. und 2. sind in der Planzeichnung darzustellen. • Werden Verbandsgewässer im Zuge der windparkinternen Erschließung durchverrohrte Überfahrten gequert, erfordert dies separate wasserrechtliche Genehmigungsverfahren gern. § 36 WHG i.V. mit § 23 LWG. Werden Gewässer verrohrt, die nicht der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen (Parzellengräben, Wegeseitengräben), sind diese Verrohrungen mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen. Gewässerverrohrungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. • Sollten in Rahmen der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in ein Gewässer oder Versickerung auf einer Fläche erforderlich sein, sind diese gern. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erlaubnispflichtig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Wasserhaltung oder die Trockenlegung von Baugruben. Der wasserrechtliche Antrag ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden. • Sind Kabelkreuzungen mit Gewässern 2. Ordnung geplant, erfordert dies wasserrechtliche Verfahren gern. § 23 LWG. Offene und verrohrte Gewässer sind mit mindestens 2,0 m Sohlabstand im geschlossenen Verfahren zu unterkreuzen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. • Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Parzellengräben verfüllt oder Drainagen durchschnitten werden, ist dafür Sorge zu tragen,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	dass die Entwässerung der betroffenen Flächen sichergestellt bleibt. Drainagen sind unverzüglich wiederherzustellen. - Die Planung zu Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde - Gewässer - vorzulegen, da Gewässer 2. Ordnung berührt sein können. - Im Plangeltungsbereich stehen organisch geprägte Böden an. Störungen des Wasserhaushalts durch Eingriffe in organisch geprägte Bodenarten sowie durch Auffüllungen im Bereich natürlicher Geländesenken und Überflutungsräume sind zu vermeiden. <u>Hinweise</u> - Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dieses für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf befestigten Bodenflächen sind mit zugelassenen Bindemitteln abzustreuen. Auf unbefestigten Flächen ist bei Überfüllschäden oder Fahrzeugleckagen der verunreinigte Boden aufzunehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. - Sofern für den Eingriff in die Natur entsprechender Ausgleich zu schaffen ist, können ggf. Ausgleichsmaßnahmen vor Ort im Bereich der Verbandsgewässer in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Jerrisbek und dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde / Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.	
ID: M1036 Eingereicht am: 12.03.2026	Institution: Kreis Schleswig-Flensburg Folgende Anmerkungen werden von der unteren Bodenschutzbehörde hervorgebracht:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den geplanten Bau von Windenergieanlagen auf der ausgewiesenen Teilfläche erhebliche Bedenken. Erhebliche Teile der Fläche liegen innerhalb der Moorkulisse Moore dienen neben dem Gewässerschutz, dem Arten- und Biotopschutz als CO₂- Speicher dem Klimaschutz. Bei jedem Eingriff in Moorböden werden klimaschädliche Gase freigesetzt, es kommt zu Mobilisierungsvorgängen von Nähr- und Schadstoffen im Boden und somit zu deren Austrag in Gewässer. Daher sind bauliche Maßnahmen in Moorbereichen auf das unverzichtbare Maß zu vermeiden. Die organischen Moorböden sind als Baugrund für Windenergieanlagen nicht geeignet. Sollten Windenergieanlage in diesem Bereich gebaut werden, wird auf den beanspruchten Flächen in sehr großem Maßstab organischer Boden ausgetauscht werden müssen. Diese organischen Böden gehen dauerhaft als CO₂-Speicher verloren und verursachen hohe Treibhausgasemissionen, welche durch die Windenergieanlage reduziert werden sollen. Damit schafft man kontraproduktive Verhältnisse. Neben dem Aushubbereich für die Fundamente kommen temporär versiegelte Flächen für Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Kranstellflächen usw. hinzu, die nach der Nutzung in den extrem verdichtungsempfindlichen Moorbereichen durch Bodenverdichtung dauerhaft in ihrer Gefügestruktur geschädigt sind. Unbeabsichtigt können Baumaßnahmen im Niedermoorbereich Wasserwegsamkeiten schaffen, die dauerhaft den Grundwasserhaushalt verändern und den Grundwasserspiegel dauerhaft absenken. Dies gilt insbesondere bei für Baugrundverbesserungsmaßnahme im Bereich der Anlagenstandorte. Übliche Verfahren wie Rüttelstopf, Rüttelsäulen, Geokunststoffummantelte Säulen, etc. sind für ihre vertikale Drainagewirkung bekannt.	Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden ist kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windenergiegebieten und somit der Abwägung zugänglich. Die Bedeutsamkeit und Schutzwürdigkeit dieser Böden ist der Gemeinde bewusst. Der Aufbau der Böden innerhalb des Plangebietes sowie die möglichen Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen oder Speichereinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit der Moorböden wurde im Rahmen von Bodenuntersuchungen geprüft. Im Ergebnis des baugelogischen Gutachtens lag lediglich ein möglicher Anlagenstandort in einem Bereich, in dem die Torfe eine Mächtigkeit von mehr als 0,7 Meter aufweisen. Auf den Bau einer Windkraftanlage wird zum Schutz des Bodens an dieser Stelle verzichtet. Auf den Bau einer Windkraftanlage wird zum Schutz des Bodens an dieser Stelle verzichtet; der Geltungsbereich des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans wurde zum Entwurfsstand der Veröffentlichung und Behördenbeteiligung entsprechend verkleinert. Bei dem Bau der Zufahrten und der Kranstellplätze wird voraussichtlich der Torf entfernt und durch mineralische Materialien (Sand, Kies oder Schotter) ersetzt. Diese weisen einen höheren Durchlässigkeitsbeiwert als der Torf auf. Die für die Gründung der Windkraftanlagen erforderlichen Pfähle bestehen aus Stahlbeton und bewirken keine nennenswerte Veränderung der Durchlässigkeiten des Untergrundes. Für die Erstellung der Fundamente bzw. den Bau der Zufahrten und Kranstellplätze können temporäre und relativ kurzfristige Wasserhaltungen erforderlich sein. Durch die zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen ist eine längerfristige Veränderung des Grundwasserstandes nicht zu befürchten. Ein relevanter Austrag in die angrenzenden Gewässer ist bei geeigneten Sicherungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Auch die Freisetzung von Gasen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Niedermoors zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Der Umweltbericht wird um die beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzt. Die Hinweise werden bei der Planung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Sollten unbeabsichtigt Grundwasserwegsamkeiten geschaffen werden, ist das gesamte Niederungsgebiet von der Baumaßnahme betroffen. Ein stark beschleunigter Abbau der organischen Böden und entsprechende Treibhausgasemissionen in dem tangierten Bereich wäre die Folge. Darüber hinaus geht ein solcher Prozess mit erhebliche Konsequenzen für den Naturraum, die Artenvielfalt von Flora und Fauna einher. Hinzu kommt, dass ausgehobene Torfböden einer besonderen Behandlung bedürfen und oftmals aufgrund ihrer hohen geogen bedingten Schadstoffgehalte teuer entsorgt werden müssen. Außerdem weisen die Böden innerhalb der Moorkulisse im Bereich des geplanten Windpark seine sehr hohe Bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Dies ist auch im Umweltbericht aufgeführt. Es handelt sich um besonders wertvolle Böden die nicht durch vermeidbare Maßnahmen ge- bzw. zerstört werden sollten. Aufgrund der dargelegten Aspekte ist der Bau von Windenergieanlagen in den Bereichen der Moorkulisse aus bodenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Für die Flächenanteile außerhalb der Moorkulisse sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Es sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in Form eines Bodenschutzkonzepts bereits in die Planung zu integrieren. Neben der Bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Erschließungsphase sind mindestens folgende konkrete Maßnahme zum vorsorgenden Bodenschutz, die während der Bau- und Erschließungsphase umgesetzt werden, in den Umweltbericht unter 4.1.3 Schutzgut Boden zu integrieren:	der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	• Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen [REDACTED] • Für die Maßnahme ist eine fachlich qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die über die erforderliche Zertifizierung verfügt. Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) 2 Monate vor Baubeginn namentlich zu benennen. • Bodenbewegungen sind insgesamt so gering wie möglich zu halten. • Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Fahrzeugeinsätze (Überroll-häufigkeit) sind auf den für die Baumaßnahme unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren. • Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. • Arbeiten sowie Transporte in Moorbereichen und anderen sensiblen Bereichen sind ausschließlich mit <u>Kettenfahrzeugen</u> / <u>Lastverteilungsplatten</u> durchzuführen. • Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten. • Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“. sowie des Merkblattes „Verwendung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	<i>von humusreichen oder organischen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (Landesamt für Umwelt SH 01.08.2023).</i> • Bei der Zwischenlagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen. • Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken. • überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o.Ä. mit Oberboden sind nichtzulässig. • Die Arbeiten sind witterungsangepasst durchzuführen. D.h., bei zu hoher Bodenfeuchte (breiig-weiche Konsistenz, Gefügestabilität, Furchenbildung) sind die Arbeiten einzustellen.	
ID: M1036 Eingereicht am: 12.03.2026	Institution: Kreis Schleswig-Flensburg Aus planerischer Sicht des Kreises sollte sich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf die derzeit vorliegenden Vorranggebiete begrenzen. Auf die Stellungnahme des Landes wird an dieser Stelle verwiesen. Aufgrund der Zulässigkeit von Energiespeicherranlagen sollten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB überprüft werden. Im Kapitel 5.5 Immissionsschutz sind diese bislang noch nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden; die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und fachrechtliche Ausschlussgründe nicht entgegenstehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Auswahl der Flächen in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber möchte auch in Hinblick auf die erneuerbaren Energien die kommunale Planungshoheit ausdrücklich stärken. Kommunen sollen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben (vgl. BT-Drs. 20/7622, S. 15). Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommunen nicht selbst Planungsträger im Sinne des WindBG sind. Die in der erneuten Fortschreibung des LEP Wind dargestellte Potenzialfläche (PR1_SLF_026) wurde nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den Entwurf zur erneuten Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I vom Juli 2025 übernommen. Die Abwägungsentscheidung der Regionalplanung ist in Kapitel 4.3.6 der Begründung erläutert. Die Gemeinde Süderhackstedt hat sich mit der Argumentation auseinandergesetzt und ist zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Betroffenheit der Belange und des im Rahmen des Vorhabens vorliegenden Konfliktrisikos gekommen. Auch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bestätigt in seiner Stellungnahme vom 27.01.2026, dass Ziele der Raumordnung der Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Die Begründung wird um Aussagen hinsichtlich der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit durch Energiespeicheranlagen verursachten Lärmimmissionen ergänzt.
ID: 1022 Eingereicht am: 04.02.2026	Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34 Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch Ihr Vorhaben nicht berührt.	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Daher habe ich keine Hinweise bzw. Einwände.	
ID: 1021	Institution: Wasserverband Nord	
Eingereicht am: 02.02.2026	Seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Teilflächennutzungsplan der der Gemeinde Süderhackstedt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: M1019	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 64 - Windenergieplanung	
Eingereicht am: 27.01.2026	Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante Erstaufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplans zum Thema Wind informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierzu soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden. Der Plangeltungsbereich soll darüber hinaus ebenfalls als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB festgelegt werden. Das Plangebiet im nördlichen Gemeindegebiet zwischen der Gemeindegrenze im Norden und Westen, Koxbüll im Süden und Süderhackstedt im Südosten. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt rund 67,8 Hektar. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderhackstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachverhaltsschilderung; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – LEP-Fortschreibung 2021-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie der 3. Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2025/397) maßgeblich.	
ID: M1019 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 64 - Windenergieplanung Der Plangeltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung „PR1_SLF_026“, welche sich aus der gemäß drittem Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2021 zum Thema „Windenergie an Land“ von November 2025 vorgesehenen Festlegung von Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergibt. In der Begründung der vorliegenden Planung erfolgt eine Abwägung der Flächendarstellung vor dem Hintergrund der im Zuge der Teilfortschreibung vorgesehenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung einer Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund ist derzeit wie auch perspektivisch davon auszugehen, dass die Darstellungen der vorliegenden Planungen den Zielen der Raumordnung entsprechen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass sich die Potenzialflächen im Rahmen des weiteren Planaufstellungsprozesses sowie durch außerhalb des Aufstellungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse dynamisch ändern (können). Darstellungen von Flächen für eine Windenergienutzung außerhalb der Potenzialflächen entsprechen mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP zum Thema Windenergie an Land nicht den Zielen der Raumordnung.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl derzeit als auch perspektivisch davon auszugehen ist, dass die Darstellungen des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Ziele der Raumordnung werden im Rahmen des Planvorhabens beachtet und die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind mit der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEP Wind) verbindlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird vor dem Hintergrund der dynamischen Rahmenbedingungen eine fortlaufende Abwägung vorgenommen. Die in der erneuten Fortschreibung des LEP Wind dargestellte Potenzialfläche (PR1_SLF_026) wurde nicht als Vorranggebiet für die Windenergie an Land in den 2. Entwurf zur erneuten Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I vom Juli 2026 übernommen. Die Abwägungsentscheidung ist in Kapitel 4.3.7 der Begründung erläutert. Die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Ebenfalls hingewiesen wird darauf, dass im Zuge der Auswahl von Vorranggebieten im Rahmen des ersten Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums I in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land seitens der Landesplanung bereits eine Abwägung der einer Windenergienutzung potenziell entgegenstehenden Belange (Grundsätze der Raumordnung) stattgefunden hat, die sich in der Abgrenzung der betreffenden Vorranggebiete Windenergie widerspiegelt. Spätestens mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind sind die entsprechenden Belange auch im Rahmen der vorliegenden gemeindlichen Planung in die Abwägung miteinzubeziehen. Zu besseren Nachvollziehbarkeit der betroffenen Belange und der Abwägung zur Auswahl der Vorranggebiete Windenergie ist das Datenblatt der o.g. Potenzialfläche dieser Stellungnahme als Anhang mit der Bitte um Berücksichtigung beigelegt.	Gemeinde Süderhackstedt hat sich mit der Argumentation auseinandergesetzt und ist zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Betroffenheit der Belange und des im Rahmen des Vorhabens entstehenden Konfliktrisikos gekommen. Eine vollständige inhaltliche Prüfung der festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird in Anlage 1 der Begründung vorgenommen.
ID: M1019 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 64 - Windenergieplanung Ich weise dabei insbesondere auf die durch die Planungen betroffenen arten- und naturschutzfachlichen Belange (Brutplatz Seeadler sowie großflächige Überlagerung mit einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems) hin. Bezüglich des betroffenen Umgebungsbereichs um den Brutplatz eines Seeadlers bzw. der angefertigten Habitatpotenzialanalyse wird eine frühzeitige, enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. In dem im 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I kongruent als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellten Bereich sollen gem. Kap. 2.1 Abs. 2 G Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Hiervon ist bei einer Windenergienutzung jedoch regelhaft auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von arten- und naturschutzrechtlichen Belangen wurde für den konkreten Einzelfall geprüft. Im landesweiten Biotopverbundsystem sind der Gewässerverlauf des Bachs Jörlau und seine Nahbereiche als Schwerpunktbereich für den Biotopverbund dargestellt. Die Abwägung der Belange des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll für den konkreten Einzelfall anhand einer pauschalen Risikoabschätzung erfolgen (vgl. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Hrsg.) (2026): LEPWindVO - Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, Begründung zu G5, S. 72). Aufgrund der Überplanung eines Teils des Schwerpunktbereiches werden mögliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Tierarten im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung.	Zusammenhang mit dem Biotopverbund im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig geprüft. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ziele des landesweiten Biotopverbundsystems durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet, das nur einen Teil (ca. 53 Hektar) des gesamten Schwerpunktbereiches (ca. 960 Hektar) ausmacht, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entwicklungsziele können weiterverfolgt und umgesetzt werden. Je nach Erschließungs- und Standortplanung für den Windpark wird das Entwicklungspotenzial für den lokalen Biotopverbund in geringem Umfang eingeschränkt. Der funktionale Gesamtzusammenhang des Schwerpunktbereiches wird dadurch jedoch voraussichtlich nicht erheblich eingeschränkt. Die Windenergieanlagen entfalten für die Populationen von Pflanzengesellschaften sowie die zu einem großen Teil mobilen und bodengebundenen Tierarten keine Barrierewirkung. Im Zuge des geplanten Vorhabens wurde eine Horsterfassung durchgeführt. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordwestlich des Plangebietes in etwa 1.400 Metern Entfernung im Pobüller Bauernholz ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Anhand einer Habitatpotenzialanalyse wurde geprüft, ob für den konkreten Einzelfall eine erhöhte Raumnutzungsintensität bestätigt oder widerlegt werden kann. Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse wurde festgestellt, dass keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate des Seeadlers ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Das Hauptnahrungsgebiet des Brutpaares liegt aller Wahrscheinlichkeit nach bei den Gewässern am Goldmoor sowie bei Kolkerheide. Folglich liegt das geplante Windenergiegebiet nicht innerhalb eines Flugkorridors zwischen dem Brutplatz und diesen besonders attraktiven Habitaten. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Seeadler nicht vor. Zur weiteren Risikominimierung werden Antikollisionssysteme als fachlich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme für den Seeadler im 1.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
		sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Süderhackstedt dargestellt. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wird in Grundsatz 2 des Kapitels 2.1 über Natur und Landschaft folgende Festlegung getroffen: <i>„[...] In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“</i> Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten. Für den Naturhaushalt sind aufgrund der geringen und in erster Linie punktuellen Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1019 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 64 - Windenergieplanung	
	Darüber hinaus weise ich auf die potenzielle, deutliche Beschränkung der Siedlungsentwicklungsoptionen der Gemeinde Süderhackstedt hin; Hintergrund sind die gem. Kap. 4.5.1.1 Abs. 3 Z des 3. Entwurfs des LEP Wind zu beachtenden, gegenseitigen Abstandserfordernisse von Siedlungsentwicklungen und einer Windenergienutzung. Mit der Realisierung des geplanten Bürgerwindparks würden mögliche Entwicklungen der Gemeinde in nordwestlicher Richtung langfristig verhindert und eine potenzielle Umfassung des Siedlungsbereichs befördert. Aufgrund der o. g. Aspekte bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Es kann allerdings bestätigt werden, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süderhackstedt und den damit verfolgten Planungsabsichten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen. Auch wird um Berücksichtigung der weiteren aufgeworfenen Problemstellungen gebeten. Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahrensverlauf. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde Süderhackstedt plant derzeit keine Siedlungsentwicklungen, die an das geplante Windenergiegebiet heranrücken. Den landesplanerisch vorgeschriebenen Abstandserfordernissen wird genügt. Eine perspektivische Weiterentwicklung der Siedlung Süderhackstedt wäre in andere Himmelsrichtungen uneingeschränkt möglich: • nach Süden beidseitig der Hauptstraße (K64) • nach Süden zwischen der bestehenden Siedlung und der Straße Mühlenberg (L190) • nach Nordosten im Bereich zwischen der Hauptstraße (K64) und Osterende Es bestehen Windenergieanlagen in mehreren Kilometern Entfernung zu der Siedlung Süderhackstedt. In Richtung Westen und Osten ist der Landschaftsraum frei von jeglicher Vorprägung durch Windkraftanlagen. Viele der Wohngrundstücke von Süderhackstedt werden durch Gehölzsäume in Richtung der geplanten und bestehenden Windkraftanlagen begrenzt. Die Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen nimmt zudem mit zunehmender Distanz ab. Von einer unzumutbaren Umfassungswirkung, die in eine optisch bedrängende Wirkung resultiert, ist aus diesen Gründen nicht auszugehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1019 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 64 - Windenergieplanung Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die textlichen Darstellungen sind aus dem Planentwurf zu streichen; auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können solche nicht getroffen werden. Besteht über die Darstellung im FNP hinaus Regelungsbedarf, so sind entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu treffen. Mögliche Minderungsmaßnahmen können in der Begründung skizziert werden. Vielmehr ist der Regelungsgehalt für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) und Energiespeicheranlagen im Sinne des § 249 Abs. 6a BauGB durch zutreffende Zweckbestimmungsangabe auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigen. Die Zweckbestimmung ist durch stichwortartige Angabe, auch hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung, hinreichend bestimmt zu wählen. Den Anforderungen wird durch stichwortartige Angaben genügt, wenn und soweit diese eine hinreichend sichere Beurteilung der Frage zulassen, ob bei der gemäß § 1 III BauNVO erfolgenden Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans durch die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen dem dabei zu beachtenden Entwicklungsgebot des § 8 II 1 BauGB Rechnung getragen werden kann. Es ist daher eine hinreichende konkrete Zweckbestimmung aufzunehmen (z.B. Windenergiegebiet mit Energiespeicheranlagen nach § 249 Abs. 6a BauGB). Ggf. wäre zu prüfen, ob eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls in der Zweckbestimmung berücksichtigt werden sollte. Die zugleich getroffene Darstellung als Beschleunigungsgebiet iSd § 249c BauGB ist bereits durch die zeichnerische Flächendarstellung mit	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des 1. sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhackstedt erfolgt weiterhin eine textliche Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann neben zeichnerischen Darstellungen durchaus auch von textlichen Darstellungen Gebrauch gemacht werden. Im Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 BauGB wird die Darstellungsform in den Flächennutzungsplänen offengelassen. Die Vorbereitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kann anhand von zeichnerischen und textlichen Darstellungen auf der Planurkunde erfolgen (vgl. Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.) (2025): 16. Aufl. BauGB, § 5 BauGB, Rn. 10a) (vgl. Söfker in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.) (2025): 160. EL BauGB, § 5 BauGB, Rn. 11). Auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird regelmäßig davon ausgegangen, dass textliche Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes möglich sind (vgl. juris GmbH (Hrsg.) (2010): BVerwG - Beschluss vom 14.04.2010, 4 B 78/09, Rn. 75) (vgl. juris GmbH (Hrsg.) (2013): VG Oldenburg - Beschluss vom 28.01.2013, 5 B 5071/12, Rn. 60). Soweit die Verwaltungsgerichte textliche Darstellungen in einzelnen Entscheidungen als unzulässig erachtet haben, begründeten sie dies allein mit dem Inhalt der Darstellungen und nicht ihrer textlichen Form. (vgl. juris GmbH (Hrsg.) (2019): VG Arnsberg - Urteil vom 25.06.2019, 4 K 2923/18, Rn. 8+97) (vgl. juris GmbH (Hrsg.) (2002): VG Oldenburg - Urteil vom 05.09.2002, 4 A 3604/99, Rn. 29). Darüber hinaus ist entspricht eine textliche Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB dem Willen des Gesetzgebers. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wurde ausdrücklich klargestellt: "Bei den Regeln für Minderungsmaßnahmen dürfte es sich regelmäßig um textliche Darstellungen handeln." (Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2025): Drs. 21/797 vom 08.07.2025, S. 55). Im Übrigen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	dem entsprechenden Planzeichen (vgl. Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV) ausreichend. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darüber hinaus ebenfalls durch entsprechende Darlegung in der Planbegründung hinreichend berücksichtigt. • Ausweislich der Planunterlagen wird die Zulässigkeit von Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen geplant. Dem Kapitel 5.5 [Immissionsschutz] sind bislang keine Aussagen zu entnehmen, die die Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen für Lärmimmissionen durch Energiespeicheranlagen nachvollziehbar machen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Nichtvornahme einer Standortfestlegung für die Betrachtung der potentiellen Umweltauswirkungen eine Worst-Case Betrachtung für das gesamte Plangebiet für erforderlich gehalten. • Zu Fragen des Artenschutzes ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein, Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, (E-Mail: artenschutz-windenergie@lfu.landsh.de) einzuholen.	bietet sich eine Übernahme der Minderungsmaßnahmen als Hinweise nicht an, da die Verwendung dieses Begriffes gegen die Annahme einer verbindlichen Darstellung sprechen würde (vgl. juris GmbH (Hrsg.) (2020): VG Münster - Urteil vom 02.04.2020, 10 K 4573/17, Rn. 73). Eine hinreichend konkretisierte Zweckbestimmung findet sich in den textlichen Darstellungen wieder. Die dargestellte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ist vorrangig für die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen nach § 3 Nr. 15a EEG sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlagen bestimmt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, soweit sie der dargestellten Sonderbaufläche nicht entgegensteht. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist für die geplante Ausweisung eines Windenergie- und Beschleunigungsgebietes nicht erforderlich. Die Begründung wird um Aussagen hinsichtlich der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit durch Energiespeicheranlagen verursachten Lärmimmissionen ergänzt. Das Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie des Landesamtes für Umwelt wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.
ID: 1018 Eingereicht am: 27.01.2026	Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Abteilung: Geoserver Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1017 Eingereicht am: 26.01.2026	Institution: Wasser- und Bodenverband Jerrisbek Vielen Dank für die Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes an der o.g. Bauleitplanung zu dem der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek wie folgt Stellung nimmt: Der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des Bürgerwindparks in der Gemeinde Süderhackstedt, hat allerdings folgende Anmerkungen zu den Unterlagen: In den Planunterlagen sind Verbandsgewässer nicht dargestellt. Sie sind bis auf die Jörlau als „Gräben“ bezeichnet. Im Erläuterungsbericht auf Seite 73 (Begründung Umweltbericht) ist ein Auszug des Digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes dargestellt. Aus Sicht des Verbandes sind die Verbandsgewässer, zu denen auch Verrohrungen gehören (schwarz-weiße Signatur), in den Planunterlagen darzustellen. Es handelt sich um wichtige Anlagen der Infrastruktur zur Entwässerung des Plangebietes. Auch wasserrechtlich unterscheidet sich sog. „Parzellengräben“ von Gewässern 2. Ordnung, die im Anlagenverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes verzeichnet sind. In der Anlage ist ein Auszug des Amtlichen-Wasserwirtschaftlichen-Anlagen-Verzeichnisses (AWGV) beigefügt. Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de Die Jörlau ist ein berichtspflichtiges Gewässer der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und trägt dort das Kürzel tr_09 – Jörlau. Das Kürzel "tr" steht für das Einzugsgebiet der Treene. Diese Bezeichnung wird auch im Zuge der Hochwasserrichtlinie genutzt. Insofern sind die Belange der EG-WRRL zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung in Kapitel 2.1.5 des Umweltberichts wird klarstellend geändert. Die seitens des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichte Hinweiskulisse zu dauerhaften Randstreifen an Gewässern wird zur Kenntnis genommen. Als dauerhafte Gewässerrandstreifen sind lediglich die Flächen außerhalb des Plangebietes, nördlich der Jörlau im Bereich des Flurstückes 34 der Gemarkung Jörl sowie des Flurstückes 94 der Gemarkung Sollwitt, gekennzeichnet. Der Hinweis zur Freihaltung des gemäß Satzung des Verbandes festgelegten Unterhaltungsstreifens von mindestens sieben Metern ab Böschungskante wird im Rahmen der Planung der einzelnen Anlagenstandorte beachtet. Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein verpflichtenden Rotor-Innenhalb-Planung wird mit den Maststandort ein ausreichender Abstand zu dem Gewässer eingehalten. Angenommen wird hierbei die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern. Folglich kann das Fundament einer Windenergieanlage maximal bis auf etwa 75 Meter Entfernung an die Grenze des Geltungsbereiches heranrücken. Das Gewässer und der Talraum werden nicht überbaut und aufgrund des tatsächlichen Abstandes der Masten zum Gewässerkörper nicht beeinträchtigt. Eine Kennzeichnung des Unterhaltungsstreifens ist demnach im 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht erforderlich. Ein Hinweis zur Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband hinsichtlich der Baustellenerschließung und Gewässerquerungen wird in der Begründung zum 1. sachlichen Teilflächennutzungsplan ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Das Land Schleswig-Holstein hat eine Hinweiskulisse dauerhafter Randstreifen an Gewässern veröffentlicht. Ein Auszug ist ebenfalls beigelegt. Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HKGR/index.html?lang=de Da seitens des Verbandes lt. Satzung ein Unterhaltungstreifen von mindestens sieben Metern ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, sollte geprüft werden, um an den Verbandsgewässern eine entsprechende Signatur wie in der Hinweiskulisse eingefügt wird. Mit der Errichtung eines Windparks gehen die Erstellung von Zuwegungen und Verkabelungen einher. In diesem Windpark werden diverse Gewässer (siehe Anlage) gekreuzt und dementsprechend sind diese Kreuzungen mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen. Hierzu sollte ein Hinweis in der textlichen Begründung erfolgen.	
ID: 1016 Eingereicht am: 26.01.2026	Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1015 Eingereicht am: 22.01.2026	Institution: Ericsson Services GmbH Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
ID: 1014	Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	
	Abteilung: Abteilung 1	
Eingereicht am: 22.01.2026	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1013	Institution: Schleswig-Holstein-Netz GmbH (SHNG)	
Eingereicht am: 21.01.2026	Im Bereich der geplanten Maßnahme betreibt die Schleswig-Holstein-Netz GmbH keine HD-Leitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1011	Institution: Landeseisenbahnverwaltung (LBV)	
	Abteilung: GA 57271	
Eingereicht am: 20.01.2026	Die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet. Bei bundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein bitte ich, als Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, zu beteiligen.	
ID: M1012 Eingereicht am: 20.01.2026	Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	
ID: 1010 Eingereicht am: 19.01.2026	Institution: Handelsverband Nord e.V. Fehlanzeige	
ID: M1009 Eingereicht am: 19.01.2026	Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abteilung: Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Durch das Vorhaben sind militärische Belange betroffen. Das ausgewiesene Gebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Schleswig-Hohn. Zu einer genaueren Stellungnahme benötige ich aber noch weitere Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen, wie z. B. Koordinaten in WGS 84, WEA-Typ, Höhenangaben usw. Erst nach Vorlage dieser weiteren geforderten Angaben kann seitens der Bundeswehr eine rechtsgültige Stellungnahme erfolgen. Bitte geben Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens bitte immer unser Aktenzeichen I-0086-26-FNP an. Vielen Dank!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die genaue Konfiguration der Windenergieanlagen wird erst auf Ebene der Zulassung im BImSchG-Genehmigungsverfahren festgelegt. Aus diesem Grund dürfen im Flächennutzungsplan keine Höhenbeschränkungen aufgenommen werden. Dies würde auch der im Mai 2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zum Thema „Windenergie an Land“ (LEPWindVO) widersprechen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: 1008 Eingereicht am: 19.01.2026	Institution: Hauptzollamt Kiel Zuständigkeit des Hauptzollamts Kiel für den Ort ist nicht gegeben. Zuständigkeit: Hauptzollamt Itzehoe. E-Mail: poststelle.hza-itzehoe@zoll.bund.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich. Das Hauptzollamt Itzehoe wurde angeschrieben.
ID: M1007 Eingereicht am: 15.01.2026	Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Abteilung: FB40 Seitens der Unteren Küstenschutzbehörde wird zum o. g. Planvorhaben keine Stellungnahme abgegeben, da es keine Betroffenheit küstenschutzrechtlicher Belange bezüglich der Fläche des Windenergiegebietes in Süderhackstedt gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1006 Eingereicht am: 14.01.2026	Institution: 50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Netzauskunft / Vertragsmanagement Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. <u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	
ID: 1005	Institution: Dataport	
Eingereicht am: 14.01.2026	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1004	Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11	
Eingereicht am: 14.01.2026	Anbei die Stellungnahme der Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1004	Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11	
Eingereicht am: 14.01.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
ID: M1003 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Archäologisches Landesamt Abteilung: Planungskontrolle	
	Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015). Denkmäler sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmäler entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
ID: 1002 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Abfallwirtschaft Schleswig Flensburg GmbH Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte: Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Straßenverkehrsflächen geplant. Eine Abfallentsorgung innerhalb des geplanten Windenergiegebietes ist nicht erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit (der Wendekreis der von uns zur Abfallsammlung verwendeten Nutzfahrzeuge beträgt mindestens 20 Meter) versehene öffentliche Straße. Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen. Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen. Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben. <u>Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:</u> Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste druchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: 1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) [1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). 2. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit. 3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	4. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. 5. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. <i>[1] „DGUV 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)</i>	
ID: M1025 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Bundeseisenbahnvermögen Abteilung: Außenstelle Hamburg Objekte des Bundeseisenbahnvermögens sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Eine Stellungnahme erübrigt sich somit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: M1024 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Kampfmittelräumdienst Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung Süderhackstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	
ID: M1024 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Kampfmittelräumdienst <u>Merkblatt</u> <u>Historie:</u> Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Abwägung
	1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
ID: 1001 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Amt Viöl Abteilung: Ordnungsamt	
	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
ID: 1000 Eingereicht am: 13.01.2026	Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abteilung: Zentrale Kiel	
	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.